

16.12.93

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer
Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - RegVBG)

Punkt 12 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 4 der Bundesrats-Drs. 862/1/93 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen dem Bund und den neuen Ländern bestehen auch hinsichtlich der in § 1 a Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes enthaltenen Regelung der Zuordnung von Belastungen.

Der Bundesrat geht davon aus, daß zum Vermögensbegriff im Sinne des Vermögenszuordnungsgesetzes nicht zwingend auch die Passiva gehören, und daß die Verpflichtung zur Übernahme der Passiva daher ebenfalls noch zu klären ist.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1993